



**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der standortbezogenen  
Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 2 und 7 UVPG i.V.m. Ziffer 2.3 der Anlage  
3 zum UVPG)  
Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 5  
Abs. 2 UVPG**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Juwi GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt, beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) der drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Schweinschied, Flur 1, Flurstück 96, Gemarkung Hundsbach, Flur 9, Flurstück 107 und Gemarkung Schweinschied, Flur 1, Flurstück 69/7.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der beantragten drei Windenergieanlagen zu befürchten, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Für die Schutzgüter Klima, Wasser und Fläche sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Für die beiden Schutzgüter Boden und Pflanzen sind geringe Auswirkungen zu erwarten. Hinsichtlich der Fauna kann zum Zeitpunkt der UVP-Vorprüfung noch keine abschließende Aussage getroffen werden, da die beauftragten Kartierungen und Gutachten noch nicht abgeschlossen sind. Nach bisherigem Kenntnisstand ist nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen und es sind keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse abzusehen. In Bezug auf das Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da den vorliegenden WEA-Standorten sowie dem umgebenden Raum keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann. Der Anlagenstandort befindet sich außerhalb von Heilquellenschutzgebieten, aber ca. in 2 km Abstand zu einem Trinkwasserschutzgebiet. Für das zu querende Gewässer sind aufgrund der Wegverbreiterung und der Neuverrohrung keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gewässers führen würden.

Durch die vorgelegte Schallimmissionsprognose und die Schattenwurfprognose werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sowie die menschliche Gesundheit untersucht. Die gesetzlichen Grenzwerte werden eingehalten, so dass hier keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sind.

Durch Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, z.B. in Form einer ökologischen Fachbauleitung, Rodungen ausschließlich in den Wintermonaten, Abschaltzeiten der Windkraftanlage inklusive eines Monitorings und einer Schattenwurfabschaltautomatik können erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
-Obere Immissionsschutzbehörde-  
AZ: 21a/07/5.1/2024/0040  
Koblenz, den 13.11.2024  
Im Auftrag

Christiane Kempenich